

## Bericht

des

Bundesrathes über den Rekurs des Verwaltungsrathes der  
Ligne d'Italie, betreffend Konzessionsbahinfall.

(Vom 13. Dezember 1872.)

---

### Tit. I

Nachdem das Memorial, welches die Verwaltung der Ligne d'Italie zur Begründung des von ihr angemeldeten Rekurses gegen unsern Beschluß vom 19. September, durch den wir die Bundesgenehmigung ihrer Konzession erloschen erklärten, in Aussicht stellte, bis zum heutigen Tage, 10. Dezember, nicht eingelangt ist, so müssen wir uns damit begnügen, Ihnen den fraglichen Beschluß mit den zudienenden Akten vorzulegen und denselben wesentlich nur mit einem kurzen Berichte über die seitherige Entwicklung der Angelegenheit und ihren dermaligen Stand sammt einigen Bemerkungen zu begleiten.

Der Beschluß vom 19. September, welchem ein einläßlicher, bei den Akten befindlicher Bericht des Departements des Innern zu Grunde liegt, lautet folgendermaßen :

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1. einer Eingabe des Staatsrathes von Wallis vom 5. Juli 1872, worin das Begehren gestellt wird, „es wolle der Bundesrath die der Konzession der Ligne d'Italie unter dem 15. Mai 1868 ertheilte Bundesgenehmigung als dahingefallen erklären“, sowie mehrerer weiterer,

auf dieses Begehren bezüglich Schreiben derselben Behörde, d. d. 1. August, 2/3. August und 16. August;

2. der Vernehmlassung der Verwaltung der Ligne d'Italie, d. d. 29. August 1872, sammt zugehörigen Beilagen;

3. eines Expertenbefundes über den gegenwärtigen Stand der Eisenbahnbauten im Kanton Wallis überhaupt, d. d. 2. September 1872;

4. eines besondern Expertenbefundes über den Stand der Arbeiten auf derjenigen Strecke, wo der Eisenbahndamm gleichzeitig den Rhonedamm zu bilden hat;

5. sämmtlicher auf die Ligne d'Italie bezüglich Akten;

nachdem sich ergeben :

a. daß die Gesellschaft weder den in der Konzession enthaltenen Verpflichtungen bezüglich der Ausführung des Baues, noch den bei der Abnahme des Finanzausweises vom Bundesrathe gestellten Bedingungen nachgekommen ist;

b. daß die Arbeiten auf den noch zu erstellenden Strecken wegen gänzlichen Mangels an Mitteln vollständig ins Stoken gerathen sind und keine begründete Aussicht auf baldige Besserung der Lage der Gesellschaft vorhanden ist;

in Erwägung :

daß eine längere Fortdauer dieser Sachlage weder mit den Interessen des Kantons Wallis, noch mit denjenigen der Eidgenossenschaft vereinbar ist;

in Anwendung

der Artikel 11 und 18, zweites Lemma des Gesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, des Bundesbeschlusses vom 12. Juli 1872, betreffend Ermächtigung des Bundesraths zur Genehmigung von Konzessionen und des Art. 90, Ziffer 10 der Bundesverfassung;

auf den Bericht und Antrag des Departements des Innern,

beschließt:

1. Die Bundesgenehmigung der vom Großen Rathe des Kantons Wallis für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom Hafen von Bouveret am Genfersee nach Sitten, von Sitten bis an die italienische Grenze, beziehungsweise bis Brieg, und von Bouveret bis zur Grenze von Chablais unterm 6/17. Februar 1866 an die sogenannte Gesellschaft der Ligne d'Italie erteilten Konzession ist hiemit erloschen erklärt.

2. Bis zur neuen Vorlage eines bezüglichen Konzessionsaktes und deren Genehmigung durch den Bund ist der Fortbetrieb der Strecken von Bouveret nach Sitten und von Sitten nach Siders unter Vorbehalt der Beobachtung aller auf den Betrieb von Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung provisorisch gestattet.

Wenn der Kanton Wallis von dieser Erlaubniß, sei es durch eigene Uebernahme des Betriebs, sei es durch Uebertragung desselben an einen Dritten Gebrauch macht, so ist er dem Bunde für die Beobachtung der genannten gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

3. Vorstehender Beschluß ist dem Staatsrathe des Kantons Wallis, sowie der Verwaltung der Ligne d'Italie in Sitten mitzutheilen.

Bereits unterm 20. September meldete Herr de La Valette im Namen des Verwaltungsrathes, daß er gegen den angeführten Beschluß an die Bundesversammlung rekurrirte mit dem Begehren: „daß derselbe aufgehoben, oder daß die Angelegenheit an das Bundesgericht oder an das Schiedsgericht gemiesen werde, welches zwischen der Gesellschaft und dem Kanton Wallis bereits konstituirte sei“.

Gleichzeitig stellte er das Gesuch: „es wolle der Bundesrath mit Rücksicht auf den erklärten Rekurs verfügen, daß bis zum Entscheid der Bundesversammlung über denselben im Wallis und von der Regierung dieses Kantons keine Maßregel getroffen werden solle, welche den gegenwärtigen Stand der Dinge in einer Weise verändern, die dem Eigenthum und den Rechten der Gesellschaft Eintrag thun würde.“

In einem zweiten bestätigenden Schreiben vom nämlichen Tage bringt Herr de la Valette zur Kenntniß, daß die Gesellschaft in kurzer Zeit ein Memoire zur Begründung des erklärten Rekurses einreichen werde, und in einem dritten Schreiben vom 24. desselben Monats erneuert er das oben angeführte Gesuch mit einem Postscriptum, in welchem zur Unterstützung, beziehungsweise Begründung seines Rekurses auf Art. 74, Ziffer 16 und 17 der Bundesverfassung verwiesen wird.

Der Staatsrath von Wallis seinerseits meldete uns mit Schreiben vom 23. September, daß er nach Einsichtnahme unseres Beschlusses vom 19. September die Ligne d'Italie unter Sequester gestellt habe, und übermittelte uns gleichzeitig eine Ausfertigung dieser Verfügung, wonach die Direktion der Unternehmung einem Komite von drei durch den Staatsrath gewählten Mitgliedern gestellt, die Aufnahme eines Inventars der Gesellschaft angeordnet und unter förmlichem Vorbehalt der Rechte und der Interessen der Aktionäre und Dritter verfügt wird, daß vom Tage der Berordnung an alle direkten und indirekten Einnahmen der Bahn von der Verwaltung des Sequesters bezogen werden

sollen (siehe den bei den Akten liegenden Beschluß). Zur definitiven Schlußfassung wurde vom Staatsrath der Große Rath des Kantons Wallis auf den 30. d. Mts. einberufen.

Wir setzten die Regierung von Wallis von der Rekursklärung und dem Gesuche des Hrn. de La Valette in Kenntniß und luden sie mit der Aufforderung zu beförderlicher Bernehmlassung über das gestellte Suspensionsbegehren ein, inzwischen keine Maßregeln zu treffen und in Vollziehung zu setzen, welche unsern Entscheid über diese Frage präjudizieren könnte.

Während wir diese Bernehmlassung erwarteten, erhielten wir von Hrn. de La Valette zwei weitere Zuschriften, beide vom 28. September.

Die eine derselben ist betitelt:

« Note pour la Compagnie de la Ligne d'Italie contre les quatre Conseillers d'Etat valaisans formant le Conseil d'Etat actuel du Valais refusant de reconnaître:

- 1<sup>o</sup> les garanties constitutionnels, qui protègent les droits et la propriété de la Compagnie;
- 2<sup>o</sup> la décision du Conseil fédéral du 24 mai dernier;
- 3<sup>o</sup> l'intervention du Tribunal arbitral constitué;
- 4<sup>o</sup> les recours à l'Assemblée fédérale, etc.

alors que l'Etat du Valais est cependant responsable par son fait de l'inexécution du cahier des charges pour laquelle il a demandé le retrait de la ratification.»

Die zweite ist ein Brief, worin Herr de La Valette eröffnet, daß er unabhängig von dem bereits erklärten Rekurse durch gegenwärtige Zuschrift an die Bundesversammlung recurrirte:

- 1) um eine neue Frist zu erhalten, sei es zum Zwecke der Leistung eines neuen Finanzausweises, sei es, wenn die Bundesversammlung sich hiefür kompetent halte, zur Bestimmung der Vollendungsfristen für die Sektionen Sitten-Leuf und Leuf-Bisp, welche letztere von Wallis auszuführen sei;
- 2) um zur Entscheidung zu bringen, ob die durch den Staatsrath von Wallis erhobenen Schwierigkeiten in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen.

Jene Note, in welcher Herr de La Valette hauptsächlich einerseits sich gegen das Comité du Simplon äußert, welches die Gesellschaft der Ligne d'Italie aus ihrem Besitze vertreiben wolle, andererseits nachzuweisen sich bemüht, daß auch die Regierung von Wallis auf der von ihr übernommenen Sektion nicht geleistet habe, was sie hätte leisten

sollen, übermittelten wir nachträglich dem Staatsrathe zur Beantwortung, und auf den zweiten Brief ließen wir Herrn de La Valette eröffnen, daß, falls er beabsichtige, über die angeführten zwei Punkte an die Bundesversammlung zu recurriren, die bezüglichen Memoriale jedenfalls längstens bis Ende Oktober eingereicht werden müßten, indem sonst die Bundesversammlung ohne diese Aktenstücke entscheiden würde.

Nach Eingang der Vernehmlassung von Wallis faßten wir unterm 14. Oktober nachfolgende Schlußnahme:

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht

- 1) zweier Zuschriften des Herrn A. de La Valette vom 20. und 24. September 1872, worin derselbe Namens des Verwaltungsrathes der Ligne d'Italie erklärt, daß er gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 19. September d. J. an die Bundesversammlung recurriren werde und verlangt, daß der Status quo bis zum Entscheide der Bundesversammlung aufrecht erhalten bleibe;
- 2) der Erwiederung des Staatsrathes von Wallis vom 4. Oktober 1872, welche, abgesehen von den sachlichen Einwendungen, es zweifelhaft macht, ob die jezige Verwaltung der Ligne d'Italie überhaupt noch im Besitze der ihr seinerzeit von der Gesellschaft übertragenen Rechte und Attribute, sich befinde;

b e s c h l e ß t :

1. Das Begehren des Herrn de La Valette, es solle alle und jede Vollziehung des Bundesrathsschlusses vom 19. September 1872, bis zum Entscheide der Bundesversammlung über dessen Recurs gegen den genannten Beschluß unterbleiben, wird abgewiesen.

2. Der von der Regierung von Wallis unterm 21. September d. J. über die Ligne d'Italie angeordnete Sequester bleibt provisorisch in Kraft.

3. Die Regierung von Wallis ist für die interimistische Verwaltung verantwortlich und haftet bezüglich des Betriebs der Linie im Sinne des Bundesrathsschlusses vom 19. September 1872 für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

4. Bis zum Entscheide der Bundesversammlung über den Recurs der Gesellschaft bleibt die Ligne d'Italie sammt Zugehör Eigenthum der Gesellschaft, und es darf eine Veräußerung derselben ohne deren Einwilligung nicht stattfinden.

5. Die Verwaltung der Ligne d'Italie hat sich authentisch darüber auszuweisen, daß sie zur Zeit noch im Besitze der ihr von der Gesellschaft übertragenen Rechte und Attribute sich befinde, und daher in deren Namen zu handeln befugt sei.

6. Dieser Beschluß ist der Regierung von Wallis und Herrn de La Valette, letzterem per Kanzlei, mitzutheilen.

Damit war die Angelegenheit vorläufig geordnet. Eine Kommission von drei Mitgliedern, unter welche der Repräsentant der Ligne d'Italie in Sitten aufgenommen wurde, leitet unter Beibehaltung des ganzen bisherigen Personals den einfachen Betrieb und besorgt auf Rechnung der Gesellschaft die Verwaltung.

Wie oben bemerkt, war die Verwaltung der Ligne d'Italie aufgefordert worden, die Begründung ihres Rekurses, falls sie eine solche leisten wolle, bis Ende Oktober einzugeben, und zwar dies, um es der vorbereitenden Behörde möglich zu machen, allfällige neue Anbringen rechtzeitig untersuchen zu lassen. Statt des erwarteten Memorials erhielten wir aber am 1. November ein Schreiben von zwei Delegirten des Verwaltungsrathes, worin mitgetheilt wurde, daß es der Administration aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen sei, jene Begründung inner der anberaumten Zeit einzureichen, daß dieselbe aber in wenigen Tagen eintreffen werde. Immerhin enthält das Schreiben Mehreres, was auf den Rekurs Bezug hat, indem dasselbe behauptet:

- 1) Die Gesellschaft habe die Arbeiten nie unterbrochen.
- 2) Die Termine für die Ausföhrung der Sektion Sitten-Leuf seien noch nicht bestimmt und könnten theils in Folge der bis zum Anfang des Jahres 1870 verspäteten Sendung der eidg. Experten, theils in Folge der eingetretenen *force majeure*, herrührend vom Krieg, von der Revolution und sodann von den *agissements* des Kantons Wallis, nur von dem Schiedsgerichte bestimmt werden.
- 3) Alle Verantwortlichkeit für die Nichtausföhrung der 19 Kilometer der Sektion Leuf-Visp falle auf den Kanton Wallis, welcher dafür die nöthigen Mittel in Händen gehabt habe.
- 4) Die neue Gesellschaft habe nur noch für 4 Millionen in der Schweiz Arbeiten auszuföhren, von denen ungefähr ein Sechstheil in den Händen von Wallis sich befinde.

Bezüglich der neuen Schwierigkeit, welche von Wallis erhoben worden sei, nämlich der bezweifelten Existenz legaler Vollmachten, beschränkt sich das Schreiben, zu erklären, die Vollmachten aller Administratoren und des Direktors existirten ungeschmälert bis zum September 1873, auf welche Zeit erst, und zwar zu Dritttheilen und auf dem Wege des Looses, diese Vollmachten zu erneuern oder zu modifiziren sein würden, so hätte es in Frankreich auch der Trésorior général des Finanzministeriums angesehen.

Diese Punkte nun zunächst bespricht die Eingabe von Wallis vom 3. November, in welcher der Staatsrath die Behauptungen und Anschuldigungen zurückweist, welche Hr. v. Lavalette in der oben genann-

ten „Note contre les 4 Conseillers d'Etat valaisans“ aufgestellt und erhoben hatte.

Die Regierung von Wallis verlangt, daß Hr. v. Lavalette sich vor allen Dingen legitimire. Sie stelle diese Forderung geradezu im Interesse der Würde der eidg. Behörden, welche sich nicht der Gefahr aussetzen sollen, ihre Entscheide von der Gesellschaft, wenn diese später wieder ihre legale Vertretung hätte, als ungültig angefochten zu sehen. Schon im Mai 1872 habe der Staatsrath den Hrn. Dr. Glavaz, damals Vertreter der Gesellschaft im Wallis, aufgefordert, binnen der Frist von acht Tagen einen authentischen Protokollauszug der Generalversammlung der Aktionäre beizubringen zum Nachweis der Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Generaldirektors und der Censoren. Nicht nur aber sei dieser Auszug nie vorgelegt worden, sondern die zahlreichen von Hrn. de La Valette und den angeblich n Delegirten des Verwaltungsrathes ausgegangenen Briefe und Memoriale enthielten nicht einmal die leiseste Anspielung auf jene amtliche Aufforderung. Oftmals sei der Staatsrath darauf zurückgekommen, daß die Vollmachten des Rathes und des Direktors seit dem 31. Januar 1872 ausgelaufen seien, und nie sei darauf irgendwie geantwortet worden als in der letzten fraglichen „Note“, wo ebenso lakonisch als mysteriös gesagt werde: „Die eigentlichen Interessenten der Ligne d'Italie haben nicht vergessen, daß sie mit voller Einsicht und Kenntniß der Sachlage die ihren Administratoren verliehenen Vollmachten um 3 neue Jahre verlängert haben, und daß diese 3 neuen Jahre erst im September „1873 auslaufen mit dannzumaliger Partiaferneuerung.“ Diese einfache Allegation, welche Hr. de La Valette in seinem und seiner Kollegen Interesse vorbringe, genüge keineswegs, er müsse nothwendig den authentischen Auszug der Verhandlungen beibringen, durch welche die Funktionen des Verwaltungsrathes und des Direktors verlängert worden seien. Die vollständige Wichtigkeit der Vollmachten dieses Letztern sei namentlich nothwendig, da nach den Bestimmungen der Statuten er es sei, welchem die ausschließliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Regierungen zukomme.

Nach diesem bespricht das fragliche Memorial die Anschuldigungen des Herrn de La Valette wegen des Aufgebens schiedsrichterlicher Entscheidung, dessen Ausfälle gegen das Komite du Simplon und den Kanton Wallis bezüglich des Verkaufes der Ligne, dessen Vorwürfe wegen unbilliger Behandlung, seine Behauptungen betreffend die angebliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, seine Anklagen gegen den Kanton Wallis wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, seine gänzlich unrichtigen Angaben bezüglich der zur Ausführung der Unternehmung im Kanton Wallis noch nothwendigen Summen, welche nicht 4, sondern 8 Millionen betragen, und schließt nach einer schneidenden Kritik

des unloyalen Verfahrens, das Herr de La Valette gegenwärtig anwende, um die Aktionäre über die wahre Sachlage zu täuschen, mit dem Begehren, daß der Beschluß vom 19. September aufrecht erhalten werde.

Indem wir im Uebrigen auf dieses gedruckte Memorial selbst verweisen, glauben wir nur noch hervorheben zu sollen, daß daselbe darin eine Unrichtigkeit sieht, daß im Art. 1 jenes Beschlusses das Datum der Konzession statt desjenigen der eigentlichen Besitzergreifung (1. August 1866) genannt wird. Die Bemerkung trifft aber deswegen nicht zu, weil die Bundesgenehmigung, um die es sich in Art. 1 handelt, sich auf keinen andern Akt als die Konzession bezieht, und diese aber das angeführte Datum des 6/17. Februar 1866 hat.

In allerjüngster Zeit nun hat Herr de La Valette einen neuen Weg eingeschlagen, um Zeit zu gewinnen und den Entscheid über den Meerkurs abzulenken.

Mit Schreiben vom 3. Dezember meldet uns die Regierung von Wallis, Herr de La Valette habe unterm 25. November ihrem Großen Rathe Vorschläge zu einer Verständigung gemacht. Der Staatsrath, dem diese Vorschläge zur Begutachtung überwiesen worden seien, habe sie in Form und Inhalt unannehmbar gefunden, und der Große Rath seinerseits habe auf den Bericht und Antrag seiner Kommission einen Beschluß gefaßt, durch welchen diese Vorschläge der Würdigung des Bundesraths unterstellt würden.

Diese in Original eingesandten Propositionen lauten:

„Die zwischen dem Kanton Wallis und der Gesellschaft hängigen „Anstände werden auf dem Wege einer direkten Transaktion mit dem „Wallis oder unter der Vermittlung eines Mitgliedes des Bundesrathes „auf folgenden Grundlagen beigelegt:

„Neuer Ausweis über die Mittel zur Fortführung des Unterneh- „mens durch Ergänzung mit der Summe von einer Million Franken, „von welcher die eine Hälfte für die Sektionen Sitten-Leuk, die andere „für die Sektion Leuk-Bisip dienen soll.

„Vollendung der Sektion Sitten-Leuk binnen einer Frist von zwei „Jahren und der Sektion Leuk-Bisip in 3 Jahren in Uebereinstimmung „mit den Conventionen.

„Im Falle der Nichtausführung aus Schuld der Gesellschaft inner- „halb der vorgeschriebenen Termine und 3 Monate nach einer ohne Er- „folg gebliebenen Aufforderung Hinfall einer Million an den Staat „als Entschädigung und sofortige Berechtigung zur Anwendung der „Bestimmungen des Art. 7 des Lastenheftes.“

Sig. A. de La Valette.

Mit diesem Aktenstücke übermittelte uns der Staatsrath gleichzeitig ein an ihn von Herr de La Valette gerichtetes Schreiben vom 26. No-

vember, welches auf seine Legitimation Bezug hat. Dasselbe wiederholt lediglich die frühern Behauptungen, daß in der Hauptversammlung von 1869 die Vollmachten des Président-Directeur und der damals in Funktion gestandenen Administratoren für weitere drei Jahre, vom 7. September 1870 an gerechnet, verlängert worden seien und dieselben somit erst mit dem September 1873 zu Ende gehen. Auch diesmal sei irgend ein weiteres Beweismittel für diese Angaben nicht beigelegt gewesen, obschon, wie sich aus einem bei den Akten liegenden Schreiben ergebe, der Staatsrath von Wallis noch unterm 7. November 1872 Hr. A. de La Valette außs Bestimmteste aufgefordert habe, einen authentischen Protokollauszug der Generalversammlung der Aktionäre, welche die gemachten Angaben dokumentire, bis 18. November heizubringen.

Dem Berichte des Staatsraths von Wallis über die beiden Aktenstücke, erstattet an den Großen Rath sub 28. November abhin, entnehmen wir Folgendes: Das eingegebene Verständigungsprojekt enthält keine ernstern und reellen Garantien für die Ausführung der Unternehmung. Indem es einen neuen Finanzausweis anbiete, vermittelst der Ergänzung (complément) mit der Summe einer Million, bewege es sich in Ausdrücken, welche, weit entfernt den Sinn des Anerbietens klar zu stellen, im Gegentheil geeignet scheinen, neue Schwierigkeiten zu veranlassen. Es sei weder ersichtlich, in was der Ausweis bestehen werde, noch wann er werde geleistet werden, und ebenso unverständlich sei der Ausdruck „Ergänzung einer Million“, wenn man nicht von der falschen Voraussetzung ausgehen wolle, welche Hr. de La Valette in seinen Schriftstücken aufzustellen gewagt habe, daß der Kanton Wallis von ihm Fr. 700,000 in Händen habe.

Betreffend die für den Fall der Nichteinhaltung der stipulirten Bedingungen dem Kanton Wallis in Aussicht gestellten Million Schadenersatz scheine es dem Staatsrath der Würde eines Staates und der ihn vertretenden Behörden wenig zu entsprechen, eine Zusage dieser Art anzunehmen, welche, durch die Verwaltung gemacht, und eintretendensfalls auf Kosten der Aktionäre, die ihr die Fonds anvertraut, eingelöst werden müßte. Auffallend sei es im Fernern, daß Hr. de La Valette welchem nicht unbekannt gewesen sei, daß sich der Große Rath am 18. November versammle, bis zum 27. gewartet habe, um ihm sein Verständigungsprojekt über eine so wichtige und schwierige Materie vorzulegen. Diese Verzögerung sei keineswegs geeignet, die Ueberzeugung zu weken, daß man es mit ernsthaften Vorschlägen zu thun habe. Ueberdies befinde sich die Regierung noch zur Stunde in Ungewißheit darüber, ob Hr. de La Valette dermalen noch legal mit den Funktionen eines Administrateur de Ligne der Gesellschaft betraut und dieselbe heute gültig verpflichten könne, alle Einladungen, die man an ihn gerichtet habe, um über seinen offiziellen Charakter ins Klare zu kommen, seien ohne Ne-

sultat geblieben, und auch die letzte, zur Legitimation ihm gesetzte Frist sei verstrichen, ohne daß der Staatsrath eine befriedigende Antwort erhalten habe.

Die Kommission des Großen Rathes sprach sich nach dem bei den Akten liegenden Protokollauszug aus den Verhandlungen vom 30. November dahin aus, es sei, nachdem der Bundesrath die Bundesgenehmigung der Konzeßion erloschen erklärt habe, dem Kanton Wallis nicht möglich, mit den Delegirten der Gesellschaft in direkte Verhandlungen einzutreten. Hätten diese wirklich neue Garantien vorzulegen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, so hätten sie sich direkt an den Bundesrath zu wenden vor dem Entscheid der eidgenössischen Räte über den bestehenden Konflikt. Die wirkliche Deponirung von einer Million Franken, unmittelbar verwendbar für die Fortsetzung der Arbeiten, scheine ihr übrigens einen Verständigungsversuch unter den Auspizien der Bundesbehörde rechtfertigen zu sollen. Würde dieser Vorschlag der Kommission angenommen, so hätte der Staatsrath sofort die Delegirten der Gesellschaft hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Große Rath trat denn auch in der That dieser Anschauungsweise der Kommission bei.

In Folge dessen lief gestern, den 9. Dezember, ein Schreiben des Herrn de La Valette ein, in welchem er unter Berufung auf den Beschluß des Großen Rathes, „welcher grundsätzlich die Verständigungsgrundlagen, wie solche von der Gesellschaft formulirt worden seien, angenommen habe,“ Namens des Verwaltungsrathes der Gesellschaft an den Bundesrath das Begehren stellt, „er wolle die beiden Parteien vor sich bescheiden, um unter der Intervention und mit der Zustimmung der eidgenössischen Behörde die Verständigung auf den von der Gesellschaft und von dem Großen Rathe von Wallis angenommenen Grundlagen zu ermöglichen.“

Nach dieser Darlegung des bisherigen Ganges und gegenwärtigen Standes der Angelegenheit, erlauben wir uns, Ihnen noch in Kürze unsere Ansichten über dieselbe zu äußern.

Vorerst halten wir dafür, daß der Entscheid über den Rekurs des Herrn de La Valette gegen unsern Beschluß vom 19. dies nicht zu verschieben sei.

Wird derselbe, wie wir annehmen sollen, abgewiesen, so ist damit nichts weiter ausgesprochen, als daß die Bundesgenehmigung der Konzeßion für die Ligne d'Italie erloschen erklärt wird.

Dem Großen Rathe von Wallis ist dadurch für sein weiteres Verhalten in der Sache kein Zwang angethan. Will er, was wir unsererseits freilich nicht anrathen könnten, die Herrn de La Valette, beziehungsweise der jezigen Gesellschaft der Ligne d'Italie unter gewissen

Bedingungen ertheilte Konzession aufrecht erhalten, so hat er dafür — wir reden vom Standpunkt der gegenwärtigen Gesetzgebung im Eisenbahnwesen aus — freie Hand.

Nun wird ihm, was ihm unter allen Umständen nicht unerwünscht sein muß, die Möglichkeit gegeben sein, alsdann die Frage der Legalität der sich präsentirenden Vertreter der Gesellschaft vollständig in's Klare zu bringen, und ebenso auch die Gesellschaft zu zwingen, an die Stelle vager und nichtsagender Versprechungen klare und reelle Garantien zu setzen. Würde es Wallis wirklich gelingen, eine Verständigung mit der jetzigen Gesellschaft zu finden, welche den Kanton veranlassen könnte, die Konzession an dieselbe aufrecht zu erhalten, so würde es dann im Weiteren Sache der eidgenössischen Behörden sein, zu untersuchen, ob und unter welchen Cautelen die Bundesgenehmigung neuerdings ertheilt werden könne.

Eine Vollmacht oder gar eine Einladung an den Bundesrath, im Sinne des von Herrn de La Valette gestellten Begehrens, jetzt eine Verständigung zwischen dem Kanton Wallis und der Gesellschaft zu versuchen, würde eine durchaus unklare und ungünstige Situation schaffen, bei welcher nach vielem Zeitverlust schließlich kaum etwas Anderes herauskäme, als in etwas anderen Formen ein neuer Beginn der alten, nur zu bekannten Geschichte. Wie leicht es Hrn. de La Valette und mit ihm die ganze Gesellschaft mit Erklärungen nimmt, dafür leistet er einen neuen Beweis durch die Interpretation des obgenannten Beschlusses des Großen Rathes, den er ohne Weiteres als grundsätzliche Annahme der vorgeschlagenen Propositionen proklamirt. Und wie sehr leichtfertig gehandelt wird von jener Seite, dafür ist ebenfalls ein sprechendes Zeugniß in demselben letzten Schreiben an den Bundesrath, in welchem eröffnet wird, daß die Gesellschaft jene Vorschläge angenommen habe.

Unerklärlich ist nun freilich, wie der Große Rath von Wallis nach Allem, was das Land seit bald zwanzig Jahren erfahren hat, zu dem Gedanken kommen kann, neuerdings, und zwar sogar noch ohne vorher ganz klaren Boden gemacht zu haben, mit der desorganisirten und unglaublich schlimm administrierten Gesellschaft wieder anzuknüpfen, um so unerklärlicher, als er wissen muß, daß sehr ernsthafte und alle nur wünschbaren Garantien bietende Kräfte in Bereitschaft sind, um noch eine Lösung des jetzigen Verhältnisses — nach einer, wir werden darauf halten, loyalen Lösung — die Unternehmung mit aller Energie und Sachkenntniß aufzunehmen und ihrer Vollendung entgegenzuführen.

Auf den Rekurs selbst, den Hr. de La Valette gegen unsern Beschluß vom 19. September lediglich erklärt, aber nicht weiter begründet hat, können wir in Folge dessen auch nicht antworten. Wir müssen vor der

Hand leglich auf den Bericht unseres Departements des Innern verweisen, welcher, verbunden mit den dazu gehörigen Expertengutachten, die Grundlage unseres Beschlusses bildete.

Ebenso glauben wir uns, selbst wenn wir nicht durch die Kürze der Zeit, welche uns für unsere Berichterstattung gegeben ist, an allen nicht unumgänglich nothwendigen Ausführungen gehindert wären, die Mühe ersparen zu können, nachzuweisen, daß die Frage, ob die vom Bunde der Konzession der Ligne d'Italie ertheilte Genehmigung erloschen zu erklären sei, weder vor das Bundesgericht, noch vor das in der Konzession für Streitigkeiten zwischen dem Kanton Wallis und der Gesellschaft vorgesehene Schiedsgericht gehöre, wie Hr. de La Valette in einem weitem, von ihm sogenannten Rekurse beantragt.

Indem wir schließlich den Akten noch eine Copie der Statuten der Gesellschaft und mehrere weitere auf die Leistungen der Gesellschaft bezügliche Nachweise beifügen, beehren wir uns, zu beantragen, es wolle die h. Bundesversammlung den Rekurs des Hrn. de La Valette als unbegründet erklären.

Wir benutzen auch diesen Anlaß, um Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. Dezember 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Melti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
 Fristverlängerung für die Eisenbahn Langnau-Krösch-  
 brunnen (Luzernergränze).

(Vom 16. Dezember 1872.)

Tit.

Durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Heumonate 1870, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Langnau bis zur Grenze des Kantons Luzern bei Kröschbrunnen, ist die Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises auf 2 Jahre, vom Tage der Konzessionsgenehmigung an gerechnet, also auf den 23. Heumonate 1872 angesetzt worden.

Nachdem diese Frist verstrichen, ohne daß die Erdarbeiten begonnen und der Finanzausweis geleistet wurde, hat sich die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern, an welche mittlerweile die Konzession übergegangen ist, bei der Regierung des Kantons Bern um Auswirkung einer angemessenen Fristverlängerung verwendet, und es ist der Große Rath, wie die Regierung mit Zuschrift vom 25. November abhin mittheilt, auf das diesfällige Gesuch eingetreten, indem derselbe unterm 19. November beschloß, es sei die Verlängerung fraglicher Konzession bewilligt, und es habe die Gesellschaft binnen 6 Monaten nach der Ratifikation dieser Konzessionserneuerung dem Großen Rathe den Finanzausweis zu leisten und 6 Monate später die Erdarbeiten auf bernischem Gebiete zu beginnen.

## **Bericht des Bundesrathes über den Rekurs des Verwaltungsrathes der Ligne d'Italie, betreffend Konzessionsdahinfall. (Vom 13 Dezember 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1872
Date	
Data	
Seite	891-903
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 511

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.